Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 75 Bgld. JagdV Ersatz der Bescheinigung

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.07.2021

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 34/2017)

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at